

Reglement über den Fonds «Berneck hilft Berneck»

(Konto-Nr. 209100)

vom 13. September 2022¹
in Vollzug ab 1. November 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand.....	1
Zweck.....	2
Änderung der Zweckbestimmung	3
II. Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals	
Fondsmittel.....	4
Unterstützungsgesuche.....	5
Verwaltung	6
Auflösung	7
III. Fondsausschuss	
Zusammensetzung.....	8
Aufgaben und Kompetenzen	9
IV. Schlussbestimmungen	
Fakultatives Referendum.....	10
Vollzugsbeginn.....	11

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 13. September 2022, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. September 2022 bis 28. Oktober 2022.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 15 und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck vom 19. April 2020 folgendes:

Reglement über den Fonds «Berneck hilft Berneck»

(Konto-Nr. 209100)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Äufnung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fonds «Berneck hilft Berneck».

Zweck

Art. 2

Der Fonds «Berneck hilft Berneck» (Konto-Nr. 209100) der politischen Gemeinde Berneck bezweckt die einmalige Unterstützung von Bernecker*innen, insbesondere Familien mit Kindern in speziell schwierigen Lebenslagen. Insbesondere mit Beiträgen für:

- a) Essen;
- b) Kleider, Schuhe;
- c) Gesundheitskosten, Beteiligung an notwendigen Zahnarztkosten;
- d) Kosten für ausserfamiliäre Betreuung;
- e) Lager, Musikunterricht/-instrumente, Schulbücher, Weiterbildung/Kurse;
- f) Fahrtkosten;
- g) Dringliche notwendige Haushaltsanschaffungen.

Änderung der Zweckbestimmung

Art. 3

Der Gemeinderat kann eine Änderung der Zweckbestimmung beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann.

Bevor eine Änderung der Zweckbestimmung von Spenden beantragt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spenderschaft in Betracht kommt.

Auf eine Rückerstattung der Spende kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spenderschaft auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden ist (Pflicht zur Rückgabe gemäss OR 62 «ungerechtfertigte Bereicherung»). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spenderschaft nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar ist oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsanfang ent stehen würde bzw. die Spende mehr als 2 Jahre zurückliegt.

II. Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals

Fondsmittel	Art. 4 Das Fondskapital wird geäufnet durch: a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate; b) Zinserträge.
Unterstützungs- gesuche	Art. 5 Unterstützungsgesuche sind dem Ausschuss von «Berneck hilft Berneck» schriftlich einzureichen.
Verwaltung	Art. 6 Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Berneck geführt.
Auflösung	Art. 7 Der Gemeinderat kann den Fonds «Berneck hilft Berneck» jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an eine durch den Gemeinderat zu bezeichnende Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

III. Fondsausschuss

Zusammensetzung	Art. 8 Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung des Fondsausschusses. Er zählt mindestens vier Mitglieder und wird durch eine Vertretung des Gemeinderats präsiert. Im Fondsausschuss haben ausserdem je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche Einsitz.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 9 Der Fondsausschuss nimmt Unterstützungsgesuche entgegen und prüft sie, verwaltet das Fondskapital, erfasst und versendet Spendenschreiben und ist für die Organisation verschiedener Aktionen zuständig. Er informiert den Gemeinderat semesterweise mit Aufstellung über die erfolgten Auszahlungen, den Stand des Fondskapitals und über pendente Unterstützungsgesuche. Über Unterstützungsbeiträge bis zu CHF 2'000 entscheidet der Fonds-Ausschuss selbstständig. Über Unterstützungsbeiträge zwischen CHF 2'000 und CHF 5'000 entscheidet das Fondsausschusspräsidium gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium. Darüber wird der Gemeinderat an der nächsten Sitzung mit Informationstraktandum in Kenntnis gesetzt. Unterstützungsbeiträge von mehr als CHF 5'000 sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

IV. Schlussbestimmungen

Fakultatives
Referendum

Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 11

Dieses Reglement ist ohne Genehmigung des Departements des Innern des Kantons St.Gallen rechtsgültig. Es tritt ab 1. November 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. September 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. September 2022 bis 28. Oktober 2022.

GEMEINDERAT BERNECK

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Shaleen Mastroberardino
Gemeinderatsschreiberin